

Empfehlung A1: der Passus „Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind.“ hört sich so an, als würde den Unternehmen für die Strategie eine gewisse Richtung vorgeschrieben, nämlich, dass die Ziele untereinander ausgewogen sein sollen.

Wenngleich eine solche Ausgewogenheit sicherlich nachvollziehbar ist, so ist es nach meinem Verständnis nicht Aufgabe des Kodex, eine Richtung für die Strategie vorzugeben. Dies sollte doch den Unternehmen alleine vorbehalten sein. Ich denke schon, dass die genannten Aspekte in der Strategie reflektiert werden sollten, jedoch kann sich ein Unternehmen bspw. dazu entschließen, die 3 Aspekte nicht ausgewogen zu definieren, sondern eines der Ziele prioritär, also nicht ausgewogen zu behandeln.

Grundsatz 4: Ich begrüße es außerordentlich, dass das Compliance Managementsystem explizit genannt wird. Der Passus „Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem umfasst auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.“ hört sich jedoch so an, als wäre das Compliance Managementsystem ein Teil des internen Kontroll- und Risikomanagementsystem. Hier werden aus meiner Sicht Themen vermengt. Das Compliance Managementsystem ist ein eigenständiges System, welches Schnittstellen zum Internen Kontrollsystem (IKS) **und** dem Risikomanagementsystem (RMS) hat (auch das IKS und das RMS sind separate, wenn auch miteinander verbundene Systeme – das Thema zieht sich durch einige Inhalte des Kodex durch)

Ähnliche Formulierung bei **Empfehlung D3** „...des eingerichteten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems (einschließlich Compliance Management System) intern...“

Ich schlage vor, dass klarer herausgearbeitet wird, dass die drei Managementsysteme jeweils eigenständig sind, jedoch wichtige Schnittstellen zueinander haben, die zwingend betrachtet und bearbeitet werden müssen.

Empfehlung A5: Wenn doch nun explizit auf ein Compliance Managementsystem hingewiesen wird (was ich ausdrücklich unterstütze), wäre es dann nicht sinnvoll auch dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu beurteilen?

Empfehlung A6: Der Passus „dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.“ empfinde ich als zu einseitig. Vielmehr sollten auch nachhaltigkeitsbezogene Belange angemessen berücksichtigt werden. Zwar suggeriert das „auch“, dass die Ausrichtung nicht nur auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein soll. Allerdings empfinde ich eine „Ausrichtung“ so, dass diese nicht auf mehrere Aspekte erfolgen kann. Daher schlage ich eine andere Formulierung vor, aus der eine angemessene Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Belange hervorgeht.

Empfehlung C1: „Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.“ Wenngleich ich es für wichtig erachte, dass diese Kompetenz im AR vorhanden sein muss, stelle ich mir dennoch die Frage, weshalb diese (nur diese) nun hier herausgehoben wird. Andere Kernkompetenzen wie Kenntnisse zu Rechnungslegung, Risikomanagement, etc. werden hier auch nicht thematisiert. Anders hingegen bei Empfehlung D4 hinsichtlich des Prüfungsausschusses. Dort werden alle Kernkompetenzen für den Ausschuss genannt.